



Fakten zur ungarischen Staatsbürgerschaft

Tamás Fonay

Inhaltsverzeichnis

1	Die ungarische Staatsbürgerschaft.....	1
2	Erwerb der Staatsangehörigkeit.....	3
2.1.	Erwerb durch Geburt.....	3
2.2.	Erwerb durch Einbürgerung	4
2.3.	Erwerb durch vereinfachte Einbürgerung und Wiedereinbürgerung	5
2.4.	Erwerb durch Einbürgerung im besonderen Staatsinteresse	6
2.5.	Erwerb durch Erklärung	6
3	Beendigung der Staatsangehörigkeit	6
4	Zahlen im Überblick	7

Von: Tamás Álmos Fonay, Projektassistent für Forschung und Veranstaltungen

Deutsch-Ungarisches Institut für Europäische Zusammenarbeit

Direktor: Bence Bauer

Sitz: 1113 Budapest, Tas Vezér u. 3-7

Postadresse: 1518 Budapest, Pf. 155

Web: <https://www.deutsch-ungarisches-institut.hu/>

E-Mail: mni@mcc.hu

1 Die ungarische Staatsbürgerschaft

Der vorliegende Aufsatz stützt sich auf das Kapitel „Das Ideal der ungarischen Staatsangehörigkeit“¹ von Tamás Wetzel aus dem Buch „Der ungarische Staat – Ein interdisziplinärer Überblick“, bzw. übernahm bestimmte Teile unverändert. Das letzte Kapitel dieses Aufsatzes soll die übernommenen Teile ergänzen, bzw. in Kontext stellen.

Die zentralen Besonderheiten des ungarischen Staatsbürgerschaftsrechts kann man nur vor dem Hintergrund der tragischen Ereignisse im Mitteleuropa des 20. Jahrhunderts nachvollziehen, wobei für Ungarn insbesondere die Grenzverschiebungen und deren Folgen für die Entwicklungen im Staatsbürgerschaftsrecht maßgeblich waren. Bei der Untersuchung dieses Themas darf nicht vergessen werden, dass die Bevölkerungszahl der ungarischen Minderheiten im Karpatenbecken zusammengerechnet rund 2,2 Millionen beträgt, während in der Diaspora um die 2,5 Millionen Ungarn leben. Für das ungarische Staatsangehörigkeitsrecht ist also die Beziehung zwischen Mutterland und den ungarischen Minderheiten ausschlaggebend.

Das ungarische Staatsangehörigkeitsrecht wurde zuerst durch den Gesetzesartikel Nr. 50 aus dem Jahr 1879, dann durch das Gesetz Nr. 60 aus dem Jahr 1948 und schließlich durch das Gesetz Nr. 5 aus dem Jahr 1957 geregelt. Diese Rechtsnormen sind nicht nur aus Sicht der Rechtsgeschichte bedeutend, denn sie werden bis zum heutigen Tage bei der Überprüfung der Staatsangehörigkeit in unterschiedlichen Fällen des Staatsangehörigkeitserwerbs bzw. -verlusts angewendet. Die in Ungarn aktuell geltenden Normen des Staatsangehörigkeitsrechts werden im Grundgesetz Ungarns, dem Gesetz Nr. 55 aus dem Jahr 1993 über die ungarische Staatsangehörigkeit (im Folgenden: Staatsangehörigkeitsgesetz) sowie der ungarischen Regierungsverordnung Nr. 125/1993. (IX. 22.) über die Durchführung des Staatsangehörigkeitsgesetzes zusammengefasst. Diese verfügen sowohl über die materiellrechtlichen wie verfahrensrechtlichen Aspekte der Entstehung, des Erwerbs und des Verlusts der Staatsangehörigkeit.

Zu bemerken ist, dass der ungarische Gesetzesartikel Nr. 4 aus dem Jahr 1886, einige Jahre nach Inkrafttreten des ersten ungarischen Staatsangehörigkeitsgesetzes, mit dem Ziele der Wiedereinbürgerung der in der Bukowina lebenden Moldauer Ungarn (Tschangos) verabschiedet wurde, denen er eine massenhafte Rücksiedlung (Repatriierung) ermöglichte. Das Gesetz stellte eine besonders vereinfachte Wiedereinbürgerungsmethode des ungarischen

¹ Wetzel Tamás: Das Ideal der ungarischen Staatsangehörigkeit, in: Der ungarische Staat. Ein interdisziplinärer Überblick, hrsg. v. Szalai Zoltán/Orbán Balázs, Wiesbaden 2021.

Rechtssystems dar, den Vorläufer des jetzigen vereinfachten Einbürgerungsprozesses. Dabei wurden durch die Rechtsnormen keine besondere Gemeindezugehörigkeit, keinerlei Gebührenentrichtung oder Beweisvorlage vorgeschrieben, außerdem konnte die ungarische Staatsangehörigkeit mit einem Antrag (auf einer Liste) angesucht werden. Diese vom Grundkonzept des Staatsangehörigkeitsgesetzes abweichende Regelung entstand zur Repatriierung der außerhalb der Landesgrenzen Ungarns lebenden ethnisch ungarischen Bevölkerung, worin sich das damalige Staatsangehörigkeitsideal widerspiegelt.

Im ungarischen Staatsangehörigkeitsrecht werden auch die Werte des Grundgesetzes Ungarns repräsentiert, obwohl die letzte große Modifizierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, d. h. die Einführung der vereinfachten Einbürgerung, der Verabschiedung des Grundgesetzes vorausging. Das ungarische Staatsangehörigkeitsrecht wird durch Folgendes gekennzeichnet:

- eine ausnahmslose Akzeptanz der doppelten Staatsangehörigkeit bzw. der Mehrstaatigkeit;
- eine Gleichstellung vom Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt bzw. durch Einbürgerung;
- eine uneingeschränkte Geltung des Abstammungsprinzips (*ius sanguinis*);
- eine eingeschränkte Anwendung des Geburtsortsprinzips (*ius soli*) zur Vermeidung der Staatenlosigkeit;
- die Möglichkeit der Einbürgerung laut Hauptregel (anhand Aufenthaltszeitraum, Wohnsitz, Unterhalt, Einbürgerungstest);
- Ausnahmen und Begünstigungen von der Hauptregel der Einbürgerung (für Familienmitglieder, Flüchtlinge, Staatenlose, Minderjährige, Adoptivkinder);
- eine vereinfachte Einbürgerung bzw. Wiedereinbürgerung ehemaliger Staatsbürger und ihrer Nachkommen;
- die Leistung eines Eides bzw. die Ablegung eines Gelöbnisses als Abschluss des Einbürgerungsverfahrens, bei dem der Staatspräsident seine diskretionäre Befugnis ausübt und ohne Begründung oder Rechtsmittel entschieden wird;
- die Möglichkeit des Erwerbs oder Wiedererwerbs der Staatsangehörigkeit ohne Antragstellung, durch Erklärung (als eine Art Reparation) für diejenigen Gruppen, denen diese unrechtmäßig entzogen wurde (z. B. im Falle der vertriebenen Ungarndeutschen) oder die wegen der Kollision unterschiedlicher Staatsangehörigkeitsrechtssysteme die ungarische Staatsangehörigkeit nicht erlangen konnten;

- die Möglichkeit des Verzichts auf die Staatsangehörigkeit, wobei eine Wiederherstellung binnen drei Jahre nach Abgabe der Verzichtserklärung durchaus möglich ist;
- beschränkte Möglichkeiten zum Staatsangehörigkeitsentzug;
- Begünstigungen bezüglich der Namensführung (reparative und integrative Gründe).

2 Erwerb der Staatsangehörigkeit

Laut dem Grundsatz des ungarischen Staatsangehörigkeitsgesetzes darf zwischen den diversen Modi des Staatsangehörigkeitserwerbs nicht unterschieden werden, indem die mit der Staatsangehörigkeit einhergehenden Rechte und Pflichten in jedem Einzelfall gleich zu interpretieren sind. Das heißt, dass die Rechtsgrundlage der Erlangung des Staatsangehörigenstatus der Hauptregel entsprechend keinerlei Einfluss auf den Inhalt des Staatsangehörigkeitsverhältnisses haben soll.

2.1. Erwerb durch Geburt

Der allgemein akzeptierteste Weg der Entstehung der Staatsangehörigkeit ist der Erwerb durch Geburt, bei dem zwischen dem Abstammungsprinzip und dem Geburtsortsprinzip unterschieden werden soll, die beide auch im ungarischen Rechtssystem zu finden sind. Dabei muss angemerkt werden, dass in keiner Staatsangehörigkeitsregelung das eine ohne das andere vorkommt; sie ergänzen sich gegenseitig.

Laut Abstammungsprinzip (lat. *ius sanguinis*, „Recht des Blutes“) wird Staatsangehörigkeit durch Abstammung erworben. Der Primat dieses Prinzips wird im ungarischen Recht auch durch Art. G Abs. 1 des Grundgesetzes Ungarns anerkannt, der besagt, dass das Kind eines ungarischen Staatsangehörigen kraft seiner Geburt ungarischer Staatsangehöriger sei. Das Prinzip gilt übrigens ungeachtet dessen, von welchem Elternteil die Staatsangehörigkeit stammt; der Staatsangehörigenstatus kann nach beiden Elternteilen erlangt werden.

Als Ergänzung zum Abstammungsprinzip wird im ungarischen Staatsangehörigkeitsgesetz auch das Geburtsortsprinzip (lat. *ius soli*, „Recht des Bodens“) herangezogen, um für das Problem von Kindern unsicherer Abstammung bzw. von staatenlosen Eltern eine Lösung anzubieten. Zur – international angestrebten – Vermeidung der Staatenlosigkeit ermöglicht die ungarische Regelung, dass in Ungarn von staatenlosen, über einen ungarischen Wohnsitz verfügenden Eltern geborene Kinder die ungarische Staatsangehörigkeit erhalten. Darüber hinaus wird das Geburtsortsprinzip beim Staatsangehörigkeitserwerb von in Ungarn

gefundenen Kindern von unbekanntem Eltern angewendet, in welchem Fall eine Feststellung der Staatsangehörigkeit der Kinder wegen der Unbekanntheit der Eltern schlichtweg unmöglich wäre.

2.2. Erwerb durch Einbürgerung

Die zweithäufigste Form des Erwerbs ungarischer Staatsangehörigkeit ist der Erwerb durch Einbürgerung, bei dem Antragstellern, die gewissen Rechtsvorschriften entsprechen, die Staatsangehörigkeit als Ergebnis eines Verfahrens verliehen wird. Die Staatsangehörigkeit entsteht laut Hauptregel durch die Leistung eines Eides oder die Ablegung eines Gelöbnisses. Das Verfahren wird also nicht durch einen amtlichen Beschluss, sondern eine feierliche Zeremonie abgeschlossen.

Materiellrechtlich sind Einbürgerungsfälle danach zu unterscheiden, ob zur Erlangung der ungarischen Staatsangehörigkeit ein Wohnsitz in Ungarn vorgeschrieben wird bzw. über welchen Zeitraum der Antragsteller über einen ungarischen Wohnsitz verfügen soll. Gemäß strengster Vorschrift sollen sich nichtungarische Staatsangehörige bei Antragstellung acht Jahre lang in Ungarn aufgehalten bzw. acht Jahre vor Antragstellung in Ungarn niedergelassen haben. Allerdings enthält das Staatsangehörigkeitsgesetz eine Begünstigung zur Vermeidung ungebührlicher Situationen im Falle minderjähriger Antragsteller, laut der die in Ungarn geborenen Antragsteller bzw. diejenigen, die als Minderjährige über einen ungarischen Wohnsitz verfügten, nur einen fünfjährigen Aufenthalt in Ungarn nachzuweisen haben.

Die Mindestlänge des gesetzlich vorgeschriebenen Aufenthalts beträgt drei Jahre, die in folgenden Fällen anzuwenden ist: wenn der Antragsteller seit mindestens drei Jahren mit einem ungarischen Staatsangehörigen verheiratet ist bzw. die Ehe des Antragstellers mit einem ungarischen Staatsangehörigen durch den Tod des Letzteren beendet wurde; wenn der Antragsteller ein minderjähriges Kind ungarischer Staatsangehörigkeit hat; wenn der Antragsteller von ungarischen Staatsangehörigen adoptiert wurde; bei Staatenlosen oder Flüchtlingen. Die Regelung soll die Familienzusammenführung erleichtern sowie die unter internationalem Schutz Stehenden unterstützen. Bei minderjährigen Antragstellern kann vom Kriterium des kontinuierlichen Aufenthalts in Ungarn laut Staatsangehörigkeitsgesetz komplett abgesehen werden, wenn gleichzeitig ein Einbürgerungsantrag mindestens eines Elternteils vorliegt bzw. wenn mindestens ein Elternteil die ungarische Staatsangehörigkeit besitzt.

Über das Erfüllen des bis 2010 als allgemein gültig zu betrachtenden Aufenthaltskriteriums hinaus dürfen Antragsteller nicht vorbestraft sein sowie darf gegen sie bei Antragsbearbeitung

kein Strafverfahren eingeleitet sein. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Einbürgerung des Antragstellers die allgemeine und nationale Sicherheit in Ungarn nicht gefährdet. Des Weiteren müssen Unterhalt und Wohnung des Antragstellers gesichert sein.

Die letzte materiellrechtliche Bedingung, die Antragsteller zu erfüllen haben, ist der Nachweis des in ungarischer Sprache bestandenen Einbürgerungstests bzw. die Dokumentation einer rechtlich begründeten Befreiung hiervon. Im Einbürgerungstest werden die Kenntnisse des Antragstellers in den folgenden Bereichen geprüft: ungarische Geschichte und Kultur, Rechts- und Gesellschaftsordnung Ungarns sowie das ungarische Verwaltungssystem.

2.3. Erwerb durch vereinfachte Einbürgerung und Wiedereinbürgerung

Durch die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Modifizierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes wird die zuvor vorgeschriebene Verfügung über einen ungarischen Wohnsitz von den zu erfüllenden Einbürgerungskriterien gestrichen – ein alter Wunsch der außerhalb der ungarischen Landesgrenzen lebenden ungarischen Gemeinschaften. Dies ermöglichte, dass ehemalige ungarische Staatsangehörige und ihre Nachkommen auf der ganzen Welt die ungarische Staatsangehörigkeit erlangen können. Das Staatsangehörigkeitsgesetz sicherte den außerhalb der Landesgrenzen lebenden Personen ungarischer Abstammung auch früher bestimmte Begünstigungen zu, so dass die obligatorische Wartezeit (d. h. die zwischen der Anmeldung eines festen Wohnsitzes in Ungarn und der Antragstellung vergangene Zeit) in ihrem Fall ein Jahr betrug bzw. bei Wiedereinbürgerung gar keine Wartezeit anstand. Hierbei trafen die allgemeinen Regeln (vorläufige Niederlassung sowie gesicherte Wohnung und Unterhalt in Ungarn) nach wie vor auch auf sie zu.

Durch vereinfachte Einbürgerung können diejenigen Antragsteller die ungarische Staatsangehörigkeit erlangen, die bzw. deren Vorfahren ungarische Staatsangehörige waren und selbst ungarischsprachig sind. Ein ungarischer Wohnsitz bzw. die Belegung des Einbürgerungstests werden in diesen Fällen also nicht verlangt. Ab dem 1. März 2013 können bei Erfüllung bestimmter Kriterien (mindestens 10 Jahre Ehe oder mindestens 5 Jahre Ehe und ein gemeinsames Kind) auch Ehepartner ohne Vorfahren mit ungarischer Staatsangehörigkeit die vereinfachte Einbürgerung beantragen, vorausgesetzt, sie sprechen Ungarisch.

Vereinfachte Einbürgerung und Wiedereinbürgerung sind von unschätzbare Bedeutung, denn seit ihrer Einführung im Jahr 2011 beantragten rund 910 000 Personen die ungarische Staatsangehörigkeit, deren überwiegende Mehrheit diese auch erhielt. Es ist wichtig zu betonen, dass beim Verfahren sowie in der Ganzheit des ungarischen Staatsangehörigkeitsrechts

Volkszugehörigkeit nicht berücksichtigt wird; die ungarische Staatsangehörigkeit können diejenigen Antragsteller erwerben oder wiedererwerben, ungeachtet von Nationalität und Identität, die bzw. deren Vorfahren diese im Laufe der Zeit verloren haben.

2.4. Erwerb durch Einbürgerung im besonderen Staatsinteresse

In Einzelfällen können Antragsteller von den oben geschilderten materiellrechtlichen Voraussetzungen befreit werden, nicht aber hinsichtlich Vorstrafen und allgemeiner bzw. nationaler Sicherheit. Bei der Geltendmachung der Befreiung macht der jeweilige Beauftragte für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten dem Staatspräsidenten bezüglich der Befreiung einen konkreten Vorschlag, sollte die Einbürgerung des Antragstellers in besonderem Interesse des ungarischen Staates liegen (z. B. im Falle von berühmten Sportlern, Künstlern, Geschäftsmännern).

2.5. Erwerb durch Erklärung

Beim Staatsangehörigkeitserwerb durch Erklärung verfügt der Antragsbearbeiter bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen durch Antragsteller über keinen Ermessensspielraum, so dass der Staatsangehörigenstatus – wie beim Erwerb nach dem Abstammungs- bzw. Geburtsortsprinzip – als Individualrecht zustande kommt. Dieser Modus des Staatsangehörigkeitserwerbs ist grundsätzlich dazu berufen, die Mängel, negativen Folgen und eventuellen geschichtlichen Ungerechtigkeiten der früheren Staatsangehörigkeitsrechtsordnung zu beheben, indem er auch denjenigen eine günstige Erwerbsmöglichkeit bietet, denen die Staatsangehörigkeit früher entzogen wurde (z. B. in der Nachkriegszeit nach Deutschland Vertriebenen, vor der kommunistischen Staatsgewalt Geflüchteten) oder aufgrund des auf den Vater bezogenen Abstammungsprinzips (lat. *ius sanguinis a patre*, „Recht des Blutes des Vaters“) die ungarische Staatsangehörigkeit nicht erlangen konnten.

3 Beendigung der Staatsangehörigkeit

Die als Gegenpol zum Staatsangehörigkeitserwerb zu definierende Beendigung der Staatsangehörigkeit kann auf zweierlei Wege geschehen: durch Verzicht bzw. durch Verlust, wobei Ersterer vom Betroffenen initiiert wird, Letzterer aber vom Staat ausgeht.

Es gibt kein grundrechtliches juristisches Hindernis für den Verzicht auf die ungarische Staatsangehörigkeit aus freiem Willen. Im ungarischen Staatsangehörigkeitsgesetz wird sogar das Verbot willkürlicher Einschränkung des Rechts der Staatsangehörigkeitsänderung als

Grundsatz festgelegt. Dies schließt einerseits die Freiheit der Antragstellung bezüglich der Staatsangehörigkeit eines anderen Staates bzw. deren Erwerb sowie die Möglichkeit des Verzichts auf die ungarische Staatsangehörigkeit mit ein. Hierbei ist es wichtig, das Prinzip der Freiwilligkeit zu betonen, d. h., dass eine Entscheidung ohne jeglichen staatlichen oder andersartigen Einfluss getroffen werden soll.

Im Gegensatz zum Verzicht wird der Verlust der Staatsangehörigkeit immer auf staatliche Initiative herbeigeführt, der eine im Zuge eines früheren Staatsangehörigkeitsverfahrens begangene betrügerische Handlung zugrunde liegt.

Gemäß Staatsangehörigkeitsgesetz kann die ungarische Staatsangehörigkeit derjenigen Person entzogen werden, die diese durch Verstöße gegen die Rechtsnormen, dabei besonders durch Angabe falscher Daten oder das Verschweigen von Daten oder Tatsachen, d. h. durch Irreführung der Behörden, erwarb. Als eine Art Verjährungsregel schreibt das Gesetz fest, dass die ungarische Staatsangehörigkeit nach zehn Jahren nach deren Erwerb nicht zu entziehen ist.

Die Möglichkeit und Grenzen hierfür werden im Übrigen in Art. G Abs. 3 des Grundgesetzes Ungarns festgelegt: „Niemandem kann die durch Geburt entstandene oder rechtmäßig erworbene ungarische Staatsangehörigkeit entzogen werden.“ Laut Grundgesetz kann also nur das Verhalten im Laufe eines Staatsangehörigkeitserwerbsprozesses einem Staatsangehörigkeitsentzug zugrunde liegen, nicht aber nach dem Staatsangehörigkeitserwerb ausgeführte Handlungen.

4 Zahlen im Überblick

Der Statistik liegen seit 1993 vergleichbare Daten über die Einbürgerungen vor. Im Zeitraum von 1993-2010 erhielten mehr als 135.000 Personen die ungarische Staatsbürgerschaft, was durchschnittlich 7.500 Einbürgerungen pro Jahr entspricht. Zugleich lässt sich feststellen, dass die Entwicklung der Zahlen schwankte. In der ersten Phase (1993-1997) erwarben ausgesprochen viele Personen, 49.000, die ungarische Staatsbürgerschaft, während im vergleichbaren Zeitraum zwischen 1998-2002 ca. 31.000 Menschen ungarische Staatsbürger wurden. Zwischen 2003-2007 stieg die Anzahl der Einbürgerungen wieder auf rund 35.000. Zwischen 2008-2010 wurden 20.000 Personen eingebürgert.

Tabelle 1: Anzahl und Verteilung der Personen, welche die ungarische Staatsbürgerschaft erhalten haben, nach Geschlecht

Jahr	Anzahl der Einbürgerungen		
	Männer	Frauen	Insgesamt
1993-1997	22.590	26.486	49.076
1997-2002	13.821	17.146	30.967
2003-2007	15.602	19.575	35.177
2008-2010	8.732	11.260	19.992
1993-2010	60.745	74.467	135.212

Quelle 1: <https://www.ksh.hu/docs/hun/xftp/idoszaki/pdf/ujmagyarallampolgarok.pdf> S.5.

Betrachtet man die vorherige Staatsangehörigkeit der neuen ungarischen Staatsbürger, so stellt man fest, dass die meisten von ihnen die Staatsangehörigkeit eines Nachbarlandes besaßen, in denen die ungarische Nationalität regional stark präsent ist. Im Zeitraum zwischen 1993 und 2010 stammten 66 % der Personen, die die ungarische Staatsbürgerschaft erhielten, aus Rumänien, 11 % aus Serbien und 8,5 % aus der Ukraine. Insgesamt kamen aus den vier Nachbarländern – Rumänien, Serbien, der Ukraine und der Slowakei – 87 % der neuen Bürger. 8,3 % der in diesem Zeitraum eingebürgerten Personen kamen aus anderen europäischen Ländern.²

Die Änderungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes im Jahr 2011 hatten erhebliche Auswirkungen auf die Statistiken der Einbürgerungen. Ab 2011 bis Ende 2015 erwarben mehr als 700.000 Menschen die ungarische Staatsbürgerschaft, 9/10 derer lebten im Ausland, aber auch die Zahl der eingebürgerten Staatsbürger, die in Ungarn leb(t)en, stieg an. Zwischen 2011 und 2015 erhielten 647.000 Menschen, die jenseits der Grenze lebten, die ungarische Staatsbürgerschaft. Die jährliche Anzahl schwankte zwischen 79.000 und 169.000 Personen. Ferner lässt sich feststellen, dass 93 % der im Ausland lebenden neuen ungarischen Staatsbürger aus den Nachbarländern, also Rumänien, Serbien, der Slowakei sowie Ukraine stammten.³

² Vgl. Kőzponti Statisztikai Hivatal (2016), S. 5–6.

³ Vgl. ebd. S. 7-10.

Tabelle 2: Anzahl der Einbürgerungen zwischen 2011-2015

Jahr	Anzahl der Einbürgerungen
2011	78.700
2012	163.600
2013	168.600
2014	155.900
2015	80.200

Quelle 2: <https://www.ksh.hu/docs/hun/xftp/idoszaki/pdf/ujmagyarallampolgarok.pdf> S. 8.

Da keine öffentlich zugänglichen Daten nach 2015 vorliegen, kann sich der vorliegende Aufsatz mit Daten aus den letzten Jahren nicht beschäftigen. Nichtsdestotrotz zeigen die zugrundeliegenden Statistiken eindeutig die Bedeutsamkeit der Änderungen im Staatsangehörigkeitsgesetz. Über die Statistiken hinaus hatte es für die in den Nachbarländern lebenden ungarischen Minderheiten, die diese Änderung – wie die Zahlen zugleich zeigen – sehr positiv aufgenommen und beurteilt haben, eine tiefe symbolische Bedeutung. Dies soll den im Grundgesetz ebenso verankerten Gedanken zeigen, dass das Ungarntum trotz der sie trennenden Grenzen zusammengehört und der Staat sich der Auslandsungarn annimmt.